

Dresdener Nachrichten

Tageblatt

Erst. tägl. Morg. 7 U. Inserate,
à Spalte 5 Pf., werden d. N. 7
(Sonnt. bis 2 U.) angenommen
in der Expedition: Johannes-Allee
u. Waisenhausstr. 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Ngr. bei
unentgeltl. Lieferung in's Haus
Durch die Kgl. Post vierteljährlich
22 Ngr. Einzelne Nummern
1 Ngr.

N. 345.

Sonntag, den 11. December

1859.

Dresden, den 11. December.

In der letzten Stadtverordnetenversammlung referierte Stadtv. Schmidt den Beschluß des Stadtraths über die von einem hiesigen Bürger beabsichtigt gewesene Erwerbung einer communischen, zum ehemaligen Cavillereigrundstücke gehörigen Parzelle, deren Rückgängigkeit conform mit dem Beschlusse des Stadtraths genehmigt wurde. — Sodann berichtete Stadtv. Gottschald über die Frage wegen des Eigenthumsrechts der Commun an den Schulgebäuden, insonderheit am Rathstöchterschulhause. In der letzten Sitzung wurde bereits die baldige Berathung dieses Gegenstandes in Aussicht gestellt. Wiederholt gab die Frage, ob die aus communischen Mitteln herzustellenden Schulgebäude Eigenthum der Commun seien, den Stadtverordneten Anstoß und übte bei Bewilligungsfragen für Schulzwecke hin und wieder einen hindernden Einfluß. Die I. Ministerien des Cultus und des Innern haben mit einander communicirt, und die Ansichten des letzteren haben auch das erstere zu einer Verordnung bestimmt, nach welcher das I. Cultusministerium in Anbetracht der eigenthümlichen Verhältnisse ausnahmsweise gestatten will, daß auch ferner die politische Stadtgemeinde, statt der im Gesetz gedachten Schulgemeinde die Eigenthümerin der betr. Bürger-, Bezirks-, Armen- u. Schulgebäude sei, sofern von ihr einige, die Schulanstalten sicherstellende Bedingungen eingegangen werden, und hat bezüglich des Rathstöchterschulgebäudes die Betretung des Rechtsweges gestattet. Der Stadtrath hat die gestellten Bedingungen angenommen. Die Deputation und mit ihr das Stadtverordnetencollegium aber erachteten einige Bedenken dagegen kund zu geben für nöthig; denn sind sie auch mit der Bedingung vollkommen einverstanden, daß die Schulgebäude gegen einen billigen Miethzins der Schulgemeinde überlassen werden, so erachten sie doch den Nachsatz, daß der politischen Gemeinde nicht gestattet sein soll, diese Gebäude zu anderen Zwecken zu benutzen, für nicht annehmbar, indem es sich wohl von selbst versteht, daß nicht Werkstätten lärmender, den Unterricht störender Gewerbe darin Ausnahme finden, wohl aber Bäder u. dgl. eingerichtet werden können, wie dies bezüglich des Rathstöchterschulgebäudes die I. Kreisdirection selbst gebilligt habe, oder andere Verwendung sonst nicht gebrauchter Räume zweckmäßig und geboten sein kann, wie im Bürgerschulgebäude auf der Johannisgasse, wo das Wasserleitungswesen solche angewiesen erhielt. Wird ferner als selbst-

verständlich gebilligt, daß die politische Gemeinde nicht ein Schulgebäude veräußere oder anderweit verwende, bevor nicht andere Schulräume beschafft sind, so wird doch der Nachsatz, daß Veränderungen nur mit Genehmigung der Consistorialbehörde vorzunehmen seien, nur insoweit als unbedenklich erachtet, als dieselbe in der gesetzlichen Befugniß der Oberaufsichtsbehörde liege, bauliche Veränderungen u. aber erst der Consistorialbehörde zu unterbreiten, zu Weitläufigkeiten und Unzuträglichkeiten führen würde. Bezüglich des Rathstöchterschulgebäudes aber wurde der Stadtrath ersucht, zur Erledigung der Differenzen mit Bestellung eines Actors der Commun vorzugehen, damit auch die I. Kreisdirection als Consistorialbehörde einen Vertreter ermähle. (Schluß folgt.)

Öffentliche Gerichtsverhandlungen: Am vorigen Freitage fanden bei hiesigem Bezirksgerichte abermals mehrere Einsprüche statt. Der erste war ausgegangen von einem sich jetzt wegen eines anderweitigen Verbrechens im Arbeitshause befindenden Diebe, W. S. A. Kommahsch von hier. Er hatte am 18. Dec. v. J. dem Knochenhändler Starke alhier, bei dem er vor 3 Jahren in Arbeit gestanden, einen Sack mit Knochen im Werthe von 1 Thlr. 25 Ngr. gestohlen, und nach seiner Haftverurteilung angeführt, Starke sei ihm noch Geld schuldig gewesen und er habe sich damit selbst helfen wollen. Starke stellte dies Anfangs in Abrede, hielt es aber später für möglich, bemerkte aber, wie es doch eigenthümlich sei, daß er ihn in der langen Zeit dann niemals um sein angebliches Guthaben gemahnt habe. Es wurde in Folge dessen vom I. Gerichtsamt die Sache als unerlaubte Selbsthilfe angesehen und die Untersuchung eingestellt. Die I. Staatsanwaltschaft erhob jedoch darüber Beschwerde, und das Bezirksgericht verordnete hierauf die Wiederaufnahme der Untersuchung, worauf der rückfällige Dieb mit 1 Jahr anderweiter Arbeitshausstrafe belegt wurde. Er erhob aber dagegen Einspruch, denn er hat dabei nichts zu verlieren. Herr Staatsanwalt Held blieb jedoch bei seinem Strafantrage stehen und bewies, daß hier lediglich ein Diebstahl in Frage komme. Dies zeige die lange Zeit, die zwischen der angeblichen Selbsthilfe und dem Ursprung der Schuldforderung liege, in deren Besitz zu kommen Kommahsch nicht einmal den leisesten Versuch gemacht habe, ferner die Art und Weise, so wie die Heimlichkeit seines Gebahrens, sein auffälliges Benehmen, als er ergriffen wurde, so wie auch seine verbreche-